



Bad Herrenalb

<http://www.badherrenalb.de>

Donnerstag, 12. April 2018

Geführte Wanderungen im April

Kommen Sie mit auf abwechslungsreiche Wanderungen mit unseren sachkundigen Wanderführern und durchstreifen Sie die aufblühende Landschaft des Schwarzwalds.

- 16. April:** Freiolsheim (mit Wanderführer Karl Nofer)
23. April: Alburprung (mit Wanderführer Manfred Senk)
30. April: Brenntenwaldweg (mit Wanderführer Werner Kull)
Treffpunkt: 13 Uhr am Bahnhof
Unkostenbeitrag: 2 €, mit Kurkarte frei, Jahrespauschale 35 €

Infos zum Wanderziel, Zeit - und Treffpunkt erhalten Sie in der
Touristik, Rathausplatz 11, Tel. 07083/ 5005-55.

Teilnahme auf eigenes Risiko. Änderungen vorbehalten.

Mehr zum Thema Wandern unter www.badherrenalb.de/wandern





Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur 38. Sitzung des Technischen Ausschusses

am Mittwoch, den 18.04.2018, 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Baugesuche
 - a) Abweichung/Ausnahme/Befreiung
Bauvorhaben: Gartenhaus als Lager- und Aufbewahrungsstätte Bauort: Bad Herrenalb, Klötzweg 13, Flurstück-Nr. 353/2
 - b) Bauantrag
Bauvorhaben: Errichtung von 3 Ferienwohnungen und 4 Stellplätzen
Bauort: Bad Herrenalb, Bahnhofstr. 11, Flurstück-Nr. 321/10
 - c) Bauantrag
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Einfamilienhaus
Bauort: Neusatz, Wallfahrtstraße 23, Flurstück-Nr. 88
 - d) Bauantrag
Bauvorhaben: Abbruch best. Schuppen, Neubau Carport und Grenzstützmauer
Bauort: Rotensol, Gartenstraße 9, Flurstück-Nr. 103
 - e) Antrag:
Vorübergehende Sperrung für den Kraftfahrzeugverkehr des nördlichen Teilstückes der Straße 'Unter den Felsen' nach der Kanalinstandsetzung der AVG und der Straßen- und Hangsanierung des südlichen Teilstückes (3. Bauabschnitt, Bereich Bahnhof).
2. Verschiedenes
3. Bekanntgaben
4. Anfragen und Anregungen aus dem Gremium

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Mai
Bürgermeister

Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen für das Gebiet "Innenstadt" in Bad Herrenalb

Präambel/Begründung

Das Erscheinungsbild einer Stadt wird nicht nur von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Anlagen bestimmt, die an und bei den Gebäuden angebracht sind und der Werbung dienen.

Außenwerbung ist ein wesentliches Element im Stadtbild und bestimmt das Erscheinungsbild von Straßenzügen und innerstädtischen Quartieren mit.

Zunehmend werden Werbeanlagen an freien Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, z. B. an Einfriedigungen angebracht und bestimmen den Charakter des Stadtbildes. Solche Anlagen können den architektonischen Gesamteindruck stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und ihre bauliche Struktur ausgebildet sind.

Werbung ist in der Handelslage ein notwendiges Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Nutzungen aufmerksam zu machen. Zu viel Werbung erreicht aber genau das Gegenteil. Einzelne Hinweise sind nicht mehr wahrnehmbar, gehen in der Flut der immer aufdringlicher werdenden Werbebotschaften unter. Das Erscheinungsbild der Stadt, die Qualität der Gebäude und des öffentlichen Raumes wird erheblich gestört. Deshalb sind Regelungen notwendig, um einerseits die Wahrnehmbarkeit dessen, was beworben wird, zu verbessern und andererseits eine qualitätvolle Gestaltung des Stadtbildes zu gewährleisten. Um insbesondere auch den spezifischen Anforderungen an ein historisch gewachsenes Stadtbild gerecht zu werden, müssen detaillierte

Regelungen für den Umgang mit Werbeanlagen getroffen werden. Dies bedingt auch, dass alle Werbeträger im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Bad Herrenalbs genehmigt werden müssen.

Werbeanlagen müssen auf das betreffende Gebäude, an dem sie angebracht werden, und auf den gesamten Straßenzug abgestimmt sein. Die Anzahl, die Gestaltung und der Standort der Werbung werden auf der Grundlage der Satzung zwischen den Gewerbetreibenden und der Verwaltung abgestimmt.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 28.02.2018 aufgrund von § 73 und § 74 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Randbereiche regeln.
- (4) Regelungen in dieser Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung der Werbeanlage treten anstelle der Regelungen in den bestehenden Bebauungsplänen, sofern diese innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen.

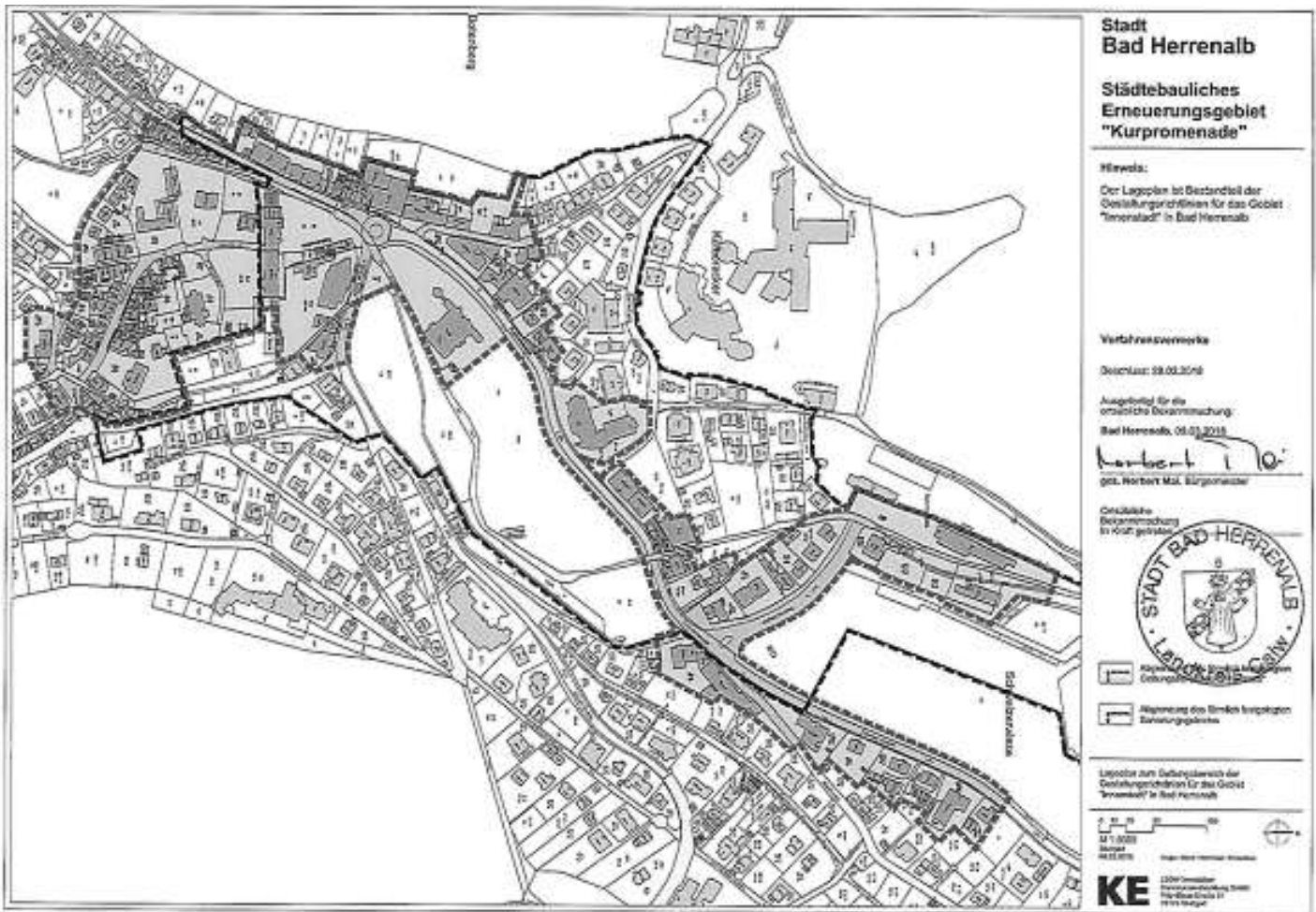
§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Gebiet der Kernstadt die Ettlinger Straße, die Bahnhofstraße, die Kurpromenade, die Gernsbacher Straße, die Dobler Straße, den Rathausvorplatz und den Bereich "Im Kloster".
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt und ist Bestandteil der Satzung.

II. Werbeanlagen

§ 3 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten mitenthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer nicht störend hervortritt. Um dies sicherzustellen, darf die Fremdwerbung flächenmäßig nicht mehr als 30 % der Gesamtfläche der jeweiligen Werbeanlage einnehmen.
- (2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Institution nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen in Schaufenstern sind hiervon ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen (z. B. Kombination aus Ausleger-Tafel und Schriftzug auf der Fassade), wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist. Bei einer Kombination ist eine Doppelwerbung nicht gestattet, d. h. Werbetexte/-symbole dürfen sich auf den einzelnen Teilen der Werbeanlage nicht wiederholen, sie müssen sich ergänzen.
- (3) Werbeanlagen sind im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über der Straßenoberkante, zulässig.
- (4) Werbeanlagen, Schriftzüge und Symbole dürfen nicht angebracht werden an Einfriedigungen und Vorgärten, an Türen, Toren und Fensterläden sowie auf Markisen.
- (5) Für Art und Anbringung von Werbeanlagen gilt darüber hinaus:
 - Die Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
 - Insbesondere im Bereich der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dürfen horizontal angebrachte Werbeanlagen architektonische Gliederungen und Schmuckdetails nicht überschneiden, verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.



- Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder großflächig verklebt, noch angestrichen oder verdeckt werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

- Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind unzulässig. Dies gilt nicht, wenn das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung durch Werbeanlagen anderer Art nicht befriedigt werden kann. In diesem Fall dürfen sich entsprechende Werbeanlagen abweichend von § 1 Abs. 3 ausnahmsweise bis zur Oberkante des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 6 m über der Straßenoberkante, erstrecken.

(6) Beleuchtung von Werbeanlagen:

- Als Werbeanlage sind Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, von innen beleuchtete Kästen, sowie Anlagen mit grellem Licht unzulässig. Zulässig sind indirekt beleuchtete Anlagen oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben.

- Mehrere an demselben Gebäude geplante selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen, auch von verschiedenen Nutzungseinheiten, sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

- Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Wechsellichtanlagen und laufenden Schriftbändern, sowie die Verwendung von zu grellen oder fluoreszierenden Farben ist unzulässig.

- Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

(7) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen und deren Befestigungsteile sind zu entfernen.

§ 4 Beschriftungen, Zeichen, Symbole auf Gebäudefassaden

(1) Beschriftungen, Zeichen und Symbole dürfen in der Länge höchstens 2/3 der Gebäudefront einnehmen. Wenn sich mehrere Nutzungseinheiten nebeneinander im Erdgeschoss eines Gebäudes befinden, gilt das Längenmaß für die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Fassadenabschnitte. Die Schriftgröße darf höchstens 0,40 m, die Höhe von Zeichen und Symbolen höchstens 0,60 m betragen.

(2) Grundsätzlich sind Beschriftungen, Zeichen und Symbole direkt auf der Fassade anzubringen. Schriftzüge sind aus Einzelbuchsta-

ben zu gestalten. Eine Fassadenbemalung ist zulässig.

(3) Beschriftungen auf Sonnenschutzdächern sind nur zulässig, wenn sie in Längsrichtung angebracht sind und eine Schriftgröße von 0,20 m nicht überschreiten.

§ 5 Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen auf Gebäudefassaden

Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen auf Gebäudefassaden sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen gegebenenfalls eine Höhe von höchstens 0,60 m haben, in der Länge höchstens die Hälfte der Gebäudefassade einnehmen und höchstens 0,20 m vor die Fassade vorspringen.

§ 6 Ausleger, Nasenschilder, Schaukästen und Anschlagtafeln

(1) Ausleger und Nasenschilder sind grundsätzlich bis zu einer Ausladung von 1,20 m zulässig. Sie dürfen eine Fläche von bis zu 1,00 m² aufweisen. Kastenförmige Ausleger und entsprechend gestaltete Nasenschilder sind nicht zulässig.

(2) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie können nur in Eingangsbereichen oder wenn sie sich als Fassadenbestandteile eingliedern lassen, zugelassen werden. Sie dürfen die Maße von 0,60 m x 0,40 m nicht überschreiten.

§ 7 Werbeständer

(1) Je Geschäft/Betrieb ist zudem ein mobiler Werbeträger bzw. eine beschriftete Tafel, ein Kundenstopper o. ä. an der Stätte der Leistung zulässig.

- Kundenstopper Gastronomie: Eine Schiefertafel an der Fassade montiert oder als Aufsteller direkt an der Fassade.

- Kundenstopper Einzelhandel: Ein Aufsteller direkt an der Fassade stehend, Nähe Eingangsbereich.

(2) Der Werbeständer darf eine Größe von maximal 1,00 m² erhalten. Er kann beidseitig für Werbezwecke genutzt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 darf bei Gastronomiebetrieben und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften der Werbeständer bis zu 1,50 m in die Gehweg-/Verkehrsfläche hineinragen, wenn die Gebäu-



defassade an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt und Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegen stehen.

- (4) Die Aufstellung von temporären, freistehenden Werbeträgern ist nur während der Öffnungszeiten am Ort der Leistung zulässig.

§ 8 Automaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen, Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig. In der Straßenflucht darf keine Sichtverbindung zu Automaten bestehen.
- (2) Warenautomaten sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m² und 0,30 m Tiefe zulässig. Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat anzubringen. Dieser darf keine Lichtwerbung aufweisen.
- (3) Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben bei Warenautomaten sind nicht zulässig.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 9 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Bad Herrenalb für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt angebrachten Erinnerungstafeln, Hinweise auf Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten oder touristische Ziele in der Stadt. Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Abs. 1 zugelassen werden. Das Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Baugenehmigung

Die Erforderlichkeit einer Baugenehmigung ist in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg geregelt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestanden und für die eine Baugenehmigung erteilt wurde, genießen Bestandsschutz. Ebenso gilt dies für Anlagen, die nach bisherigen Vorschriften verfahrensfrei erstellt werden durften.
- (2) Neue Werbeanlagen sind nach der Vorschriften dieser Satzung zu errichten.
Auf die Regelungen bezüglich Ausnahmen und Befreiungen wird verwiesen.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 - 8 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 05.04.2018



Norbert Mai
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gestaltungsrichtlinien für das Gebiet

"Innenstadt" in Bad Herrenalb

Ziel der Gestaltungsrichtlinien ist bei Maßnahmen an Bestandsgebäuden und Freiflächen sowie bei Neubau- und Umbaumaßnahmen die gestalterische Entwicklung der Innenstadt zu steuern sowie das Stadtbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Die Gestaltungsrichtlinien dienen dabei auch als Grundlage für die Prüfung der Förderfähigkeit und damit zur Erlangung von Fördermitteln aus dem Stadt-sanierungs-Fördertopf.

I GESTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR GEBÄUDE UND FASSADEN

Notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Bausubstanz, des Wohnwertes und der Nutzung für Einzelhandel, Dienstleistungen und Büros sollen gefördert werden. Die Gestaltungsrichtlinien sollen hierbei die gestalterischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der städtebaulichen und historischen Gesichtspunkte aufzeigen.

Vorrangiges Ziel ist die Beratung und Information der Bürger bei der Gestaltung der Gebäude auf der Grundlage der formulierten Gestaltungsrichtlinien.

Die Richtlinien sind nicht als Reglementierung der Bürger aufzufassen, sondern als ein Instrument zu betrachten, das Bürger bei der Planung ihrer Vorhaben unterstützen soll.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Bürger ihre Vorhaben der Stadtverwaltung rechtzeitig mitteilen, deren Beratung in Anspruch nehmen und gegenüber den Anregungen aus der Beratung Aufgeschlossenheit zeigen.

Bei umfassenden Maßnahmen zählt sich die Inanspruchnahme von Architektenleistungen langfristig aus. Alle nach außen sichtbaren Veränderungen an einem Gebäude (Austausch von Fenstern und Türen, Wärmedämmung, Farbanstrich, Dachausbauten, etc.) sind genehmigungspflichtig. Das gilt vor allem wenn sich das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befindet. Hier und vor allem für Bereiche ohne Bebauungspläne sind die Gestaltungsrichtlinien wichtige Beurteilungsgrundlagen (auch für die Bewilligung von Fördermitteln).

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sollen bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoff und Farbe so ausgeführt werden, dass das vorhandene überlieferte Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind ortsübliche, der handwerklichen Tradition der Stadt entsprechende Techniken und Materialien zu verwenden. Werkstoffe, wie z.B. Naturstein, Ziegel (für Dacheindeckung bzw. Mauerwerk), Putz, Holz und natürlich patinierende Materialien haben sich über Generationen bewährt und haben das Bild der Stadt geprägt.
- 1.2 Bei der Errichtung baulicher Anlagen soll ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historisch gewachsenen Gebäudebestand entstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude und des Wechsels der Größe benachbarter Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung und Materialwahl, der Geschlossenheit und Homogenität der Dachlandschaft
- 1.3 Eingriffe in die Grundform des Baukörpers haben meist negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild. Bei Gebäuden, bei denen die bauliche Einheit vorhanden ist, soll sie nicht durch Einzelmaßnahmen zerstört werden.

2 Dachform und Dachdeckung

- 2.1 Bestehende Dachformen und Dachneigungen sollen erhalten bleiben. Bei Neubauten sollen diese gleichartig wie der abgängige Bestand hergestellt werden. Für die Deckung sollen naturfarbene, unglasierte Tonziegel verwendet werden.
- 2.2 Umgestaltungen mit flacheren Dachneigungen oder einseitige Dachanhebungen verfremden den Baukörper und sollen vermieden werden.



3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster

- 3.1 Bei Dachgauben sollen folgende Gestaltungsrichtlinien berücksichtigt werden:
- Je nach Dachneigung sollen folgende Gaubenarten verwendet werden:
Ab einer Dachneigung von 30° können giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach und ab einer Dachneigung von 40° zusätzlich auch SchlepPGAuben verwendet werden.
 - Die Länge der Gauben bzw. die Summe der Längen einzelner Gauben sollte die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten.
 - Vom Ortgang soll ein Mindestabstand von 2,00 m eingehalten werden.
 - Die maximale Höhe der Gauben soll, gemessen von der Oberkante Dachhaut des Anschnitts mit dem Hauptdach an der Traufe bis Oberkante Dachhaut (Traufe) am Dachausbau, 1,40 m nicht überschreiten. Der Abstand des Anschnitts zur Traufe soll mindestens 60 cm umfassen.
 - Die Ortgangseiten der giebelständigen Gauben sollen gleichschenkelig sein.
 - Es sollen auf einer Dachfläche nur Dachgauben gleicher Art und Größe hergestellt werden.
 - Die Gauben sollen in Material und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt werden. Seiten- und Stirnflächen sollen in Farbe und Material mit Holz verkleidet oder mit Putz versehen werden.
- 3.2 Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen sollen den First nicht überragen und sollen nur in der vom öffentlichen Raum abgewandten Dachfläche liegen.
- 3.3 Dacheinschnitte sollen generell keine Anwendung finden.
- 3.4 Dachflächenfenster sollen nur hochformatig und flächenbündig mit der Dachfläche verbaut werden. Die Farbe des Abdeckrahmens soll der Dachfarbe angeglichen werden. Zwischen den Dachflächenfenstern soll ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Der Abstand zu den Dachrändern soll mindestens 1,50 m betragen.

4 Dachgestaltung, Ortgang, Traufe

- 4.1 Ortgänge sollen mit Überstand (maximal 0,60 m) in Holz ausgeführt werden. Die Höhe des Ortgangs soll maximal 25 cm betragen und konstruktiv möglichst schmal gestaltet werden.
- 4.2 Der Dachüberstand an der Traufe soll maximal 0,50 m betragen.
- 4.3 Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (z.B. Traufbretter, Ortgang, Dachuntersicht) soll ein auf das Gesamtgebäude abgestimmter Farbstrich gewählt werden.

5 Ausstattung im Bereich der Dächer

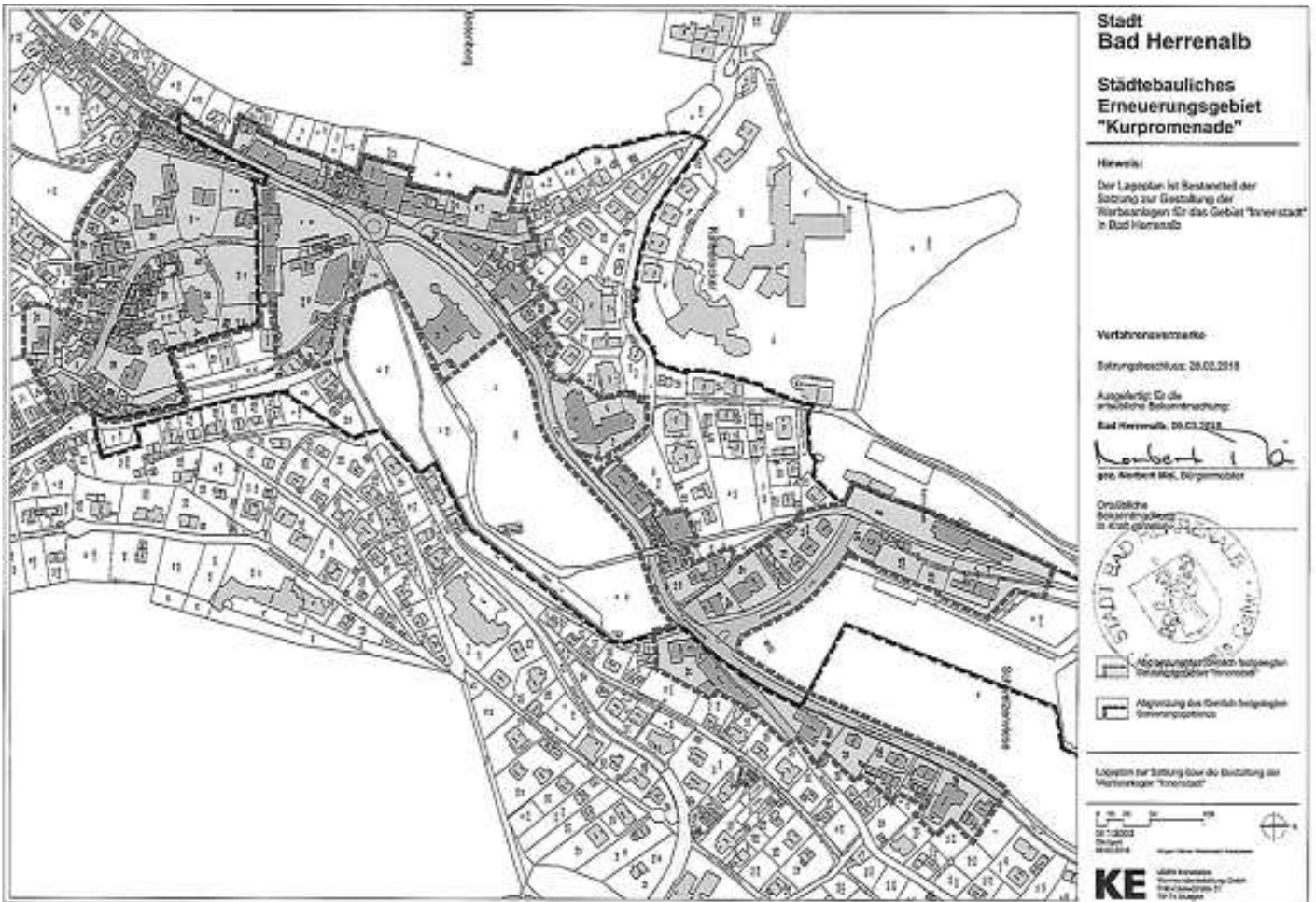
- 5.1 Auf Außenantenne und Satellitenempfangsanlagen soll verzichtet werden, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Satellitenempfangsanlagen sollen der dahinterliegenden Fassaden- oder Dachfarbe angepasst werden.
- 5.2 Dachrinnen sollen als Hängerinnen ausgeführt werden. Es sollen keine dauerhaft glänzenden Materialien verwendet werden.
- 5.3 Solar- und Fotovoltaikanlagen sollen nur auf den Dachflächen und nicht an den Wänden von Gebäuden montiert werden. Bei geneigten Dachflächen sollen sie flächig auf der Dachhaut angebracht werden. Eine abgewinkelte Befestigung der Elemente soll vermieden werden.

6 Baukörpergliederung

Bei Neubauten oder bei Umgestaltung von Altbauten sollen die Baukörper zur Straße hin vertikal und horizontal, entsprechend dem historischen Baubestand, gegliedert werden. Mehrere Einzelbaukörper sollen gestalterisch weder im Dach noch in der Fassade zusammengezogen werden. (Erhalt der alten Parzellenstruktur).

7 Fassadengestaltung - Öffnungsformate

- 7.1 Erdgeschosse: Die tragenden Elemente sollen im Erdgeschossbereich an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten und Gebäudeecken als Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden. Schaufenster und Schaufensterfronten sollen sich in Größe, Form und den Proportionen der gesamten Fassade und dem Gesamtbild der Umgebung anpassen.





Notdienste

Notruf:	112
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051-160329

Stadtwerke Bad Herrenal GmbH

Störungsnummer Strom	07083-9248444
Störungsnummer Wasser	07083-9248445

Tierärztlicher Notfalldienst

falls der Haustierarzt nicht erreichbar: 07231 1332966
Tierrettungsdienst und Tiertaxi 0700 952 952 95

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer 0621/ 38 000 807 vermittelt.

Die zahnärztlichen Notdienste erhalten Sie auch unter www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html

Notdienst der Apotheken

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

- 12.04.2018 Albtal-Apotheke, 76275 Ettlingen, Schöllbronner Str. 2, Tel.: 07243 - 5 78 00
- 13.04.2018 Adler-Apotheke Schöllbronn, 76275 Ettlingen, Burbacher Str. 1, Tel.: 07243 - 2 95 14
- 14.04.2018 Central-Apotheke Langensteinbach, 76307 Karlsbad, Ettlinger Str. 2, Tel.: 07202 - 21 85
- 15.04.2018 Vita-Apotheke, 76275 Ettlingen, Zehntwiesenstr. 70, Tel.: 07243 - 37 49 45
- 16.04.2018 Kur-Apotheke, 76332 Bad Herrenal, Kurpromenade 31, Tel.: 07083 - 9 25 70
- 17.04.2018 St. Barbara-Apotheke Langensteinbach, 76307 Karlsbad, Hauptstr. 29, Tel.: 07202 - 71 22
- 18.04.2018 Erbprinz-Apotheke, 76275 Ettlingen, Mühlenstr. 27, Tel.: 07243 - 1 21 33
- 19.04.2018 Sonnen-Apotheke, 76275 Ettlingen, Am Lindscharren 4, Tel.: 07243 - 3 54 96 80

Apotheken Notdienstfinder der Landesapothekenkammer Baden Württemberg:

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)
Im Internet : www.aponet.de

Beratungs- und Hilfsdienste

Sozial- und Diakoniestation des Krankenpflegevereins Bad Herrenal und Dobel

Tagespflege
Rechteichweg 1, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475,
Pflegenotruf: 5463

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012,
www.diakonie-neuenbuerg.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenal / Dobel

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr
kirsten.kastner@elkw.de

Tafelladen in Bad Herrenal

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

Arbeiter-Samariter-Bund Bad Herrenal

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege
24-Stunden-Telefon: 07083 923535

Arbeiterwohlfahrt

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123
Tel. 51714, Fax: 924086
bw.badherrenal@awo-ka-land.de

Hospizdienst Bad Herrenal und Dobel

Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85
Konto-Nr. 4 348 281

Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“

Sprechstunden Mo., Mi., Fr. von 14.00 bis 15.00 Uhr
Stadtseniorenrat Bad Herrenal, Rathausplatz 7/2
Telefonische Auskunft unter 07083 51348 oder 07083 526026

AOK-Beratungen

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-Meeting - Anonyme Alkoholiker

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus,
im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

Pro Familia, Außenstelle Bad Wildbad-Calmbach

Tel. 07231 34180

Landratsamt Calw - Gesundheit und Versorgung

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

Psychosoziales Beratungs- und Behandlungszentrum Calw

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

Deutsche Rentenversicherung Freudenstadt

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich

VdK (Sozialverband)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada
Telefon: 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Herrenal, Stadtverwaltung, Ansprechpartner: Herr Appel, Tel. 07083 5005-27, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenal.de - Druck und Verlag: NUSS-BAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Mai, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenal - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07243 5053-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelsend nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Es wird dabei empfohlen, eine hochrechteckige Gliederung vorzunehmen. Ladeneingänge und Schaufenster sollen mittels Pfeiler als voneinander getrennte, eigenständige Öffnungen ausgebildet werden. An Gebäudeecken sollen Wandpfeiler oder Mauerscheiben von mindestens 0,80 m vorgesehen werden.

- 7.2 Obergeschosse: In den Obergeschossen sollen nur Einzelfenster als stehende Rechtecke verwendet werden.

8 Fenster, Türen

- 8.1 Schaufensterrahmen sollen aus Holz, nicht glänzendem Metall, bzw. gestrichenem Metall hergestellt sein. Die Rahmen sollen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden.
- 8.2 Einzelfenster sollen als stehende Rechtecke ausgebildet werden. Ab einer lichten Breite von 0,90 m sollen zweiflügelige Fenster ausgeführt werden. Bestehenden Sprossenteilungen sollen erhalten werden.
- 8.3 Im Bestand vorhandene Klappläden sollen erhalten werden. Es wird außerdem empfohlen, bei Neubauten und Sanierungen Einzelfenster mit Klappläden zu versehen.
- 8.4 Rollladenkästen sollen nicht sichtbar sein. Sie sollen die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen.

9 Kragplatten und Vordächer

Beim Bummel durch die Innenstadt, bei der Betrachtung der Auslagen und Schaufenster ist in unseren Breiten ein Wetterschutz oft wünschenswert. Filigrane Vordächer erhöhen die Qualität des Stadtraumes für die Nutzer. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Elemente sich in die Fassade der Gebäude einfügen und nicht deren Gliederung zerstören oder das Gebäude horizontal "zerschneiden". Für Vordächer und Auskragungen sind folgende differenzierte Gestaltungsregeln anzuwenden:

- 9.1 Kragplatten sollen nicht verwendet werden. Eine Kombination von Kragplatten, Vordächern und Markisen soll grundsätzlich vermieden werden.
- 9.2 Vordächer sollen mit einer Auskragung von maximal 0,80 m, gemessen ab den Gebäudefassaden, vorgesehen werden. Sie sollen eine Länge von einem Viertel der Gebäudefassade nicht überschreiten.
- 9.3 Vordächer sollen maximal auf Höhe der Oberkante Erdgeschossdecke angebracht werden. Zwischen der Verkehrsfläche und der Unterkante des Vordaches soll eine Durchgangshöhe (lichte Höhe) von mindestens 2,40 m erhalten bleiben.
- 9.4 Vordächer sollen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, etc. nicht überschneiden.

10 Wandflächen, Fachwerk

- 10.1 Außenwandflächen sollen verputzt werden. Es soll ein feinkörniger, glatt geschleibter Putz verwendet werden. Im Bestand vorhandenes Sichtmauerwerk oder vorhandene Holzverkleidungen (Schindeln) sollen erhalten werden.
- 10.2 Historisches Sichtfachwerk soll auf jeden Fall erhalten bleiben.
- 10.3 Naturstein- und Stuckgliederungen als Mittel der Fassadengliederung sollen erhalten werden.

11 Materialien, Farbgebung

- 11.1 Die Farbgebung soll so erfolgen, dass sich das Gebäude harmonisch in die vorhandene Gebäudeabfolge einfügt.
- 11.2 Es soll mit dem entsprechenden Anstrichsystem ein dauerhaft optischer Eindruck (Farbtonstabilität) gewährleistet werden. Das Farbkonzept soll das örtliche Kolorit (helle Pastelltöne der Bäderarchitektur, roter Sandstein des Schwarzwaldes) unterstreichen und durch eine differenzierte Farbgestaltung die architektonischen Details einer Fassade herausarbeiten. Die Farbgestaltung soll auf jeden Fall mit der Stadt Bad Herrenalb abgestimmt werden.
- 11.3 Nicht verwendet werden sollen folgende Materialien:
- Imitatverkleidungen wie z.B. Kunstschiefer, Kunststoffplatten, Riemchen und Fachwerkimitat,

- Baustoffe mit glasierten Oberflächen wie z.B. Keramikplatten und Dachpfannen,
- gefärbte und glasierte Klinker,
- Waschbeton,
- Kunststoffe (Ausnahme: Kunststofffenster und -türen),
- verspiegeltes Glas,
- gewölbtes Glas und Butzenscheiben.

II GESTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE MÖBLIERUNG ÖFFENTLICH GENUTZTER FLÄCHEN

Die Stadt Bad Herrenalb investiert erhebliche Summen für Beläge, Ausstattung und Beleuchtung in der Innenstadt. Gemeinsames Ziel ist es, den öffentlichen Raum für Bürger und Besucher attraktiv zu gestalten. Deshalb soll er nicht durch ein Zuviel an Installationen verstellt werden.

Einheitliche Regeln sollen dazu dienen, gestalterische Qualität in den öffentlichen Straßenraum zu bringen und zu erhalten.

Die Gestaltungsrichtlinien beziehen sich auf die Auslagen von gewerblichen Ladengeschäften und auf die Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen. Sie beinhaltet nicht die öffentliche Möblierung wie Mülleimer und Bänke.

Die Werbeanlagensatzung wird von den Gestaltungsrichtlinien nicht tangiert, sie bleibt in ihrer aktuellen Fassung gültig.

Die Gestaltungsrichtlinien sind Grundlage für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum durch Warenauslagen und Außenbewirtung. Sie sind keine Satzung.

Aus ihnen lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Sie dienen der Orientierung und als Grundlage für die abstimmdenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtverwaltung möglich.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Möblierungsselektive, die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden, gewährleistet bleiben muss, dass die Straßen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit auch für LKWs nicht beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für Nutzungen im öffentlichen Raum in der Innenstadt von Bad Herrenalb (siehe Abgrenzungsplan). Sie gelten für alle öffentlichen Flächen, alle öffentlich gewidmeten Flächen und alle Flächen, die mit öffentlichem Geh- und Fahrrecht belegt sind.

2 Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen, Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, Skulpturen, etc.) zu gastronomischer Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

2.1 Flächen der Außenbewirtschaftung

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zum jeweiligen Betrieb in engem räumlichen Bezug stehen. Sie soll Teil des öffentlichen Raumes bleiben und sich nach Umfang und Gestaltung der öffentlichen Situation anpassen.

Alle Elemente wie die der Außenbewirtschaftung und die Warenauslage dürfen nur innerhalb des Sondernutzungstreifens in dem vom Ordnungsamt genehmigten Umfang aufgestellt werden.

2.2 Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung gilt grundsätzlich nur vom 1. März bis 31. Oktober jedes Jahres und umfasst nur die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Außerhalb des Zeitraumes der Sondernutzungserlaubnis ist das Aufstellen zuvor bezeichneter Gegenstände nicht erlaubt. Eine Lagerung dieser Gegenstände auf öffentlicher Fläche ist nicht möglich. Tische, Stühle und Pflanzkübel müssen daher privat eingelagert werden.

2.3 Tische und Stühle

Tische und Stühle für die Außenbewirtung sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert.



Sie unterliegen der "Cl" der einzelnen Gaststätte. Vollkunststoffstühle und -tische, sogenannte Monoblock- Möbel sind jedoch unerwünscht. Bei gastronomischer Außenmöblierung soll nur je eine Sorte, Farbe und Größe von Tischen und Stühlen verwendet werden. Eine Kombination von z.B. Ess- und Stehtischen ist dennoch möglich, wenn die Möblierung insgesamt ein einheitliches Design vorweist. Es soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden. D.h. Biergarten-Möblierung und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, sind zu vermeiden.

Um sicher zu sein, dass das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farben in den stadträumlichen Kontext passt, ist ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit der Stadtverwaltung unbedingt anzustreben. Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, sollen Tische und Stühle "aufgereiht" stehen bleiben und nicht zusammengestellt und gestapelt werden. Das Verwenden von Planen und Folien zur Abdeckung des Mobiliars ist tagsüber zwischen 8:00 und 21:00 Uhr zu vermeiden. Beide Einschränkungen dienen dazu einen "Lagercharakter" zu verhindern.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sollen vermieden werden. Hierzu zählen u. a.:

- mobile Zaunelemente
- Witterungs- und Windschutzeinrichtungen (wie z.B. Zelte oder zeltartige Konstruktionen)
- Pergolen, sowie Planen und Folien
- lineare Pflanzkübel
- Podeste und sonstige Bodenbeläge, z.B. in Form von Teppichen oder Kunstrasen
- eigenständige Beleuchtung und Schmuckbeleuchtungselemente, wenn sie dem städtischen Beleuchtungskonzept entgegenstehen.
- Private Abfallbehälter (Mülleimer / Müllcontainer / Müllinhausungen) sollen so aufgestellt werden, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht wahrgenommen werden.

2.4 Sonnenschirme und Markisen

Grundsätzlich sollen entweder Sonnenschirme oder Markisen verwendet werden. Gestalt, Form und Farbe der Sonnenschirme oder Markisen einer Gaststätte / eines Geschäftes müssen einheitlich sein. Die Sonnenschirme oder Markisen sollen mit Stoff in einem hellen Farbton bespannt sein. Sie sollen so angeordnet sein, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen / Markisen sind unerwünscht.

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen.

2.4.1 Schirme

Bespannung:

- **Format:** quadratisch
- **Gestalt:** klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants, keine Ampelschirme, keine Regenrinnen;
- **Größe:** Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen.
- **Material:** witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe
- **Farbe:** einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, elfenbein, sandfarben. Werbeaufdrucke, auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nicht erwünscht. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen ist ebenfalls unerwünscht.

Gestell:

- **Material:** frei
- **Farbe:** Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet; bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, Elfenbein, schwarz, anthrazit, grau

Standort und-Befestigung:

Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit der Stadtverwaltung der Stadt Bad Herrenalb abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Im Einzelnen ist der Standort im jeweils geltenden Nutzungskonzept verzeichnet.

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen.

2.4.2 Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Markisen sollen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, etc. nicht überschneiden. Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch die Stadtverwaltung kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

- **Gestaltung:** Möglichst ohne Volant, wenn Volant dann gerade, keine Wellen oder Zähne. Die "Traufkante" soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden. Markisen sollen als bewegliche Installationen ausgeführt werden. Heruntergelassene Seitenflächen sollen nicht verwendet werden.
 - **Anordnung und Länge:** Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Sie soll einer Öffnung zugeordnet, jedoch max. 3/4 der Gebäudelänge einnehmen. Von den Gebäudeecken soll ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten. Montagehöhe maximal auf Fußbodenhöhe 1. OG. Lichte Höhe im ausgefahrenen Zustand von mindestens 2,50 m an der tiefsten Stelle.
 - **Breite** (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante): Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 1,40 m nicht überschreiten.
 - **Bespannung, Farbe:** Textile Bespannung, in der Regel einfarbig weiß oder elfenbeinfarben. In Ausnahmefällen zweifarbig gestreift, weiß oder elfenbeinfarben alternierend mit einem hellen Grauton. Keine Werbeaufdrucke.
- Glänzende und grellbunte Textilbezugsstoffe oder eine im Erscheinungsbild ähnliche Bespannung sollen nicht verwendet werden.

2.5 Begrünung

Pflanzkübel sind (einschließlich Bepflanzung) nur innerhalb der überlassenen Fläche bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m und in der Menge und Aufstellungsart zulässig, soweit sie "schmücken" und keinen Zauncharakter ergeben. Die Pflanzkübel sind in schlichtem Design und Material zu wählen. Selbstleuchtende Behälter sind nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zulässig. Je Gewerbeeinheit soll nur eine Sorte, Farbe und Größe von Blumentrögen verwendet werden.

2.6 Stellschilder (Kundenstopper)

Im öffentlichen Raum ist die Verwendung von Stellschildern und sonstigen Werbeträgern (so genannte Kundenstopper) im Bereich der Außenbewirtschaftung nur in Zusammenhang mit einer erlaubnispflichtigen gastronomischen Nutzung für wechselnde Informationen (z.B. für das Tagesangebot oder Wochenmenü) und nur innerhalb der genehmigten Fläche, also an der Stätte der Leistung zulässig. Das Gleiche soll auch bei rein privaten Flächen Anwendung finden.

Je Gastronomiebetrieb soll nur ein Schild oder Werbeträger ohne Fremd- oder Eigenwerbung aufgestellt werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen im Sinne der Zielsetzung (Belebung der Innenstadt) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zugelassen werden.

Gestell: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl

Farbe: Eigenfarbe des Materials

Maße: Höhe max. 1,10 m; Tafel Format A1

Platte: Material: Tafel oder Metall

Farbe: Schwarz oder weiß

Form: Rechteckig hochkant

Maße: Passend zu oben beschriebenem Gestell

2.7 Beleuchtung

Bewegtes, blinkendes und farbiges Licht soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Die Beleuchtung soll, wenn überhaupt, mit einfarbigem weißem Licht erfolgen. Wünschenswert ist eine dezente Beleuchtung mit Kerzen und Windlichtern, denkbar sind auch einfarbige Lichterketten, Lampions oder Fackeln.



3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht "überladen" werden soll. Warenauslagen sollen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Nachfolgendes gilt für die öffentliche (Verkehrs-)Fläche, soll aber auch bei privaten Flächen angewendet werden:

- 3.1 Pro Ladengeschäft sind nur zwei Arten von Warenauslegern zugelassen. Zusätzlich dürfen maximal zwei Pflanzgefäße pro Ladeneinheit aufgestellt werden. Diese Möblierungselemente sollen auf das jeweilige Ladengeschäft in Gestalt, Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden. Möblierungselemente für die Produktpräsentation sollen je Gewerbeinheit ein einheitliches Design haben.
- 3.2 Warenauslagen sollen nicht als Fremd- oder Eigenwerbeträger verwendet werden, d.h. keine Werbeaufdrucke tragen.
- 3.3 Zum Schutz vor Witterung oder Sonneneinstrahlung können die Auslagen mit einem Sonnenschirm oder mit Markisen überdacht werden. Dazu gilt dann II, Absatz 2.4.
- 3.4 Die Aufbewahrung des zur Warenauslage erforderlichen Mobiliars auf der öffentlichen Fläche ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht erlaubt.
- 3.5 Die Abmessungen der Warenständer und Präsentationstische wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt. Es dürfen maximal 2/3 der Gebäudelänge, maximal jedoch 10,0 m² je Gewerbeinheit bzw. Gebäudefront mit Auslagen möbliert werden. Die jeweils zu Verfügung stehenden Flächen werden unter Berücksichtigung von bestehender Stadtmöblierung, Durchgängen, Zufahrten etc. in Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt.

4. Spielgeräte

Das Aufstellen und Betreiben privater mechanisierter Spielgeräte mit Geldeinwurf ist auf der öffentlichen (Verkehrs-)Fläche unzulässig. Auf privaten Flächen sollen solche Geräte ebenfalls nicht aufgestellt und betrieben werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 05.04.2018

Norbert Mai
Bürgermeister



Ortschaftsrat Bernbach

Einladung zur 35. Sitzung des Ortschaftsrates Bernbach

Mo., 16. April 2018, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Bernbach
Jährliche **Schlepper- u. Anhängerprüfung**
Schlepperprüfung und PKW Anhängerprüfung (ungebremst)
durch einen zugelassenen Sachverständigen

Samstag 14. April 2018

Dorfplatz Bernbach ab 8:00 Uhr.

Infos bei Dieter Gröner, Tel.: 1491.

Sowie die alljährliche **Waldputzete** am

20. April 2018, ab 17:00 Uhr

Treffpunkt ist wie immer an der Festhalle

Der MGV Concordia lädt alle Helfer mit Unterstützung der AWG Calw im Anschluss zu einer Vesper ein.

Der Ortschaftsrat freut sich über eine rege Beteiligung und breite Unterstützung!

Klaus Lienen
Ortsvorsteher



Ortschaftsrat Rotensol



Einladung zur 40. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats

am: Dienstag, den 17. April 2018
im: Waldkurhaus / Sitzungszimmer
um: **19:30 Uhr**

Tagesordnung:

1. das Protokoll der letzten Sitzung
2. Fragen der Bürger
3. Bekanntgaben aus Gemeinderat und Ortschaftsrat
4. Bauangelegenheiten
 - 4.1 Bauantrag: Abbruch best. Schuppen, Neubau eines Carports, Errichtung einer Stützmauer
Bauort: Gartenstraße 9, Flst.Nr. 103
5. Verschiedenes
6. Fragen und Anregungen aus dem Gremium

In eigener Sache:

Im ersten Halbjahr 2019 finden Ortschaftsratswahlen statt, wir suchen Kandidaten, die die Zukunft unseres Dorfes mit ihrem Engagement gestalten helfen. Es ist jetzt die beste Gelegenheit zu informieren und laden dazu herzlich zu unserer öffentlichen Sitzung ein.

gez.

Hermann Schneider
Ortsvorsteher



Ortschaftsrat Neusatz



Einladung zur öffentlichen Ortschaftsratsitzung

am **Dienstag, den 17. April 2018 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Neusatz**

Tagesordnung

1. Fragen der Bürger
 2. Bekanntgaben und Termine
 - a. Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse
 - b. Ortsteil Neusatz
 - c. Gemeinde allgemein
 3. Bauantrag: Sanierung und Erweiterung Einfamilienhaus Bauort: Bad Herrenalb-Neusatz, Wallfahrtstraße 23, FlSt-Nr. 88
 4. Verschiedenes
 5. Fragen und Anregungen aus dem Gremium
- Mit freundlichen Grüßen
D. Bathelt, Ortsvorsteher

Stadtwerke
Bad Herrenalb GmbH

Unsere Nähe ist Ihr Vorteil



Wir bedanken uns herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der Auswinterung des Waldfreibades Bad Herrenalb bei den Ferienjobbern Melina Eichner und Jérôme Meier.



Gartenschau 2017

Rückbauarbeiten Kurpark und Schweizerwiese

Rückbauarbeiten Kurpark:

Die zuständige Firma möchte die Arbeiten nächste Woche fertigstellen, ist aber auf trockenere Witterung angewiesen. Handelt es sich doch hauptsächlich um Erdarbeiten und Erstpflanzungen. Sollte das Wetter mitspielen, sollten die kompletten Arbeiten im Kurpark in zwei bis drei Wochen fertig gestellt sein.

Rückbauarbeiten Schweizerwiese:

In den letzten Wochen war die zuständige Firma immer wieder vor Ort und hat die Arbeiten ausgeführt, die auch bei feuchter Witterung umsetzbar waren. Ebenfalls fertig gestellt werden konnten die Anschlussarbeiten der Wasser- und Stromleitungen durch die Stadtwerke, was durch einige Notfälle und Rohrbrüche zu terminlichen Verzögerungen geführt hatte. Die ausstehenden Arbeiten, einschließlich des Aufräumens der Parkplatzflächen und der Abbau des Zaunes sollten, soweit es die Witterung erlaubt, ebenfalls in den nächsten zwei bis drei Wochen abgeschlossen sein.

Parkplatz Schweizerwiese:

Sofern der Boden etwas abgetrocknet und nicht mehr vernässt und matschig ist, sollen die Roste durch die beauftragte Firma abgebaut werden. Auch hier ist man wieder von der Witterung abhängig. Grundsätzlich sind alle Betreffenden guter Dinge, dass bei frühlingshaften Temperaturen die Arbeit bis Ende April abgeschlossen sein werden.

Altersjubilare

Bad Herrenalb

80. Geburtstag des Herrn Guntram Rosenkranz



Herr Guntram Rosenkranz konnte dieser Tage seinen 80. Geburtstag feiern. Herr Rosenkranz zog vor 30 Jahren von Dresden nach Bad Herrenalb. Er hat einen Sohn und eine Tochter, die beide auch hier in Bad Herrenalb wohnen. Er fühlt sich sehr wohl hier, genießt den Schwarzwald und liebt schnelle Autos.

Für die Stadt Bad Herrenalb überbrachte Frau Benz die herzlichsten Grüße und wünschte dem Jubilar noch viele gesunde und glückliche Jahre im Kreise seiner Familie.



Nachrichten und Informationen

Seniorensozialpreis 2018

Der Kreisseniorerrat Calw e. V., die Sparkasse Pforzheim Calw und der Lions Club Hirsau schreiben Preise aus für ein vorbildliches bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Calw unter dem Motto „Senioren engagieren sich“.

Dabei sollen Seniorinnen und Senioren geehrt werden, die sich in besonderer Weise und über einen längeren Zeitraum für andere Mitbürger, unabhängig von deren Alter oder Nationalität, ehrenamtlich einsetzen. Grundsätzlich können sowohl Einzelpersonen wie auch ganze Teams nominiert werden. Das Engagement selbst sollte schon länger andauern und etwas Besonderes darstellen. Nach festgelegten Kriterien wird eine paritätisch besetzte Jury ein Ranking erstellen und die Preisträger ermitteln.

Vorschläge können von allen Personen eingereicht werden. Sie werden bis zum Stichtag 20. April 2018 entgegen genommen. Dabei sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Kontaktdaten der Einreicher, Name, Tel., E-Mail
- Beschreibung der Aufgaben des Vorgeschlagenen/ der Gruppe in wenigen Worten
- Seit wann wird das betreffende Engagement wahrgenommen?
- Gibt es eine finanzielle Unterstützung und wenn ja, von wem?
- Wer profitiert davon / wie viele Personen? (Zielgruppe)
- Wie hoch ist der Aufwand, z. B. pro Woche oder pro Monat? (incl. evtl. Vorbereitung)
- Wie alt ist die nominierte Person oder die Altersspanne in der Gruppe?
- Wer trägt die Verantwortung in der Gruppe?
- Persönliche Erschwernisse wie körperliche Gebrechen; Pflegefall in der Familie?
- Wie stark sind die einzelnen Gruppenmitglieder involviert?

Die nominierten Personen werden von uns zu keinem Zeitpunkt des Ablaufes direkt kontaktiert. Rückfragen, Einladungen und Absagen werden nur an die Einreicher gerichtet.

Vorschläge bitte einreichen an

Geschäftsstelle Kreisseniorerrat Calw, Silberstraße 21, 72218 Wildberg.

Die Preisvergabe findet am Donnerstag, 07. Juni 2018, in der Sparkasse in Calw statt.

Siebentäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

Unsere Öffnungszeiten:

Mineraltherme 30° C / 35° C

Montag 09:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag - Sonntag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr

WellnessWelt

Dienstag – Sonntag 13:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr
Donnerstag Damensauna 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag gemischt 17:30 Uhr – 22:00 Uhr

Klangbaden täglich ab 18:00 Uhr

Führungen durch unsere WellnessWelt dienstags 11:00 Uhr -
Bitte Voranmeldung unter 07083/9259-0



Sonstige Informationen

Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.

„Ferienfreizeiten 2018-Jetzt Plätze sichern!“

Wer 2018 mit dem Jugendwerk der AWO in die Ferien fahren möchte, sollte sich schnell einen Platz sichern.

Während der Pfingstferien können Jugendliche ihr Englisch auf einer Sprachfreizeit vom Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt verbessern. Die 14- bis 17-Jährigen fahren nach Hastings an die Südküste und für die 16- bis 19-Jährigen geht es direkt in die Metropole London. Bei beiden Freizeiten sind die Teilnehmer*innen in Gastfamilien untergebracht, es gibt vormittags Sprachunterricht in entspannter Atmosphäre und nachmittags ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. Einen Platz an der Sonne hält das Bezirksjugendwerk der AWO Baden in den Sommerferien mit der Kinderrepublik auf der Insel Sylt für 10-12-Jährige bereit. Ein actionreiches Programm direkt am Meer mit ganz viel Spaß und Mitbestimmung erwartet die Kinder.

Alle Ferienfreizeiten sind unter www.jugendwerk-awo-reisen.de buchbar.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des Bezirksjugendwerks unter 0721-8207340 gerne zur Verfügung.

Informationen der Feuerwehr

Abteilung Stadt

Termine:

Aktive:

- 12.04. 19.30 Uhr Übung
- 19.04. 19.30 Uhr Sitzung GF/ZF

Bambini:

- 13.04. 18.00 Uhr Übung

Weitere Infos finden Sie unter: www.feuerwehr-herrenalb.de

Abteilung Bernbach

Termine der Feuerwehr Bernbach

Aktive Wehr

- Festbesuch FFW Otzenhausen am 28.+29. April
- Maibaum holen am 28. April um 16:00 Uhr
- Maibaum stellen am 30. April um 18:00 Uhr

Jugendfeuerwehr

- Übung am 19. April um 18:00 Uhr
- Übung am 02. Mai um 18:00 Uhr

Feuerbärchen

- Übung am 13. April um 18:00 Uhr
- Übung am 27. April um 18:00 Uhr

Abteilung Neusatz-Rotensol

Aktive Wehr:

Nächste Übung: Freitag, 27.04.2018, 20.00 Uhr

Jugendfeuerwehr:

Nächste Übung: Montag, 23.04.2018, 18.00 Uhr

Feuerfische:

Nächste Übung: Montag, 16.04.2018, 17.30 Uhr

Sonstiges:

Waldputzede: Samstag 21.04.2018, 15.00 Uhr
Atemschutzübung Calw: Mittwoch 25.04.2018

Alle weiteren Informationen unter:

www.feuerwehr-neusatzrotensol.de

Einladung zur Waldputzede am 21.04.2018

Am Samstag den 21.04.2018 um 15.00 Uhr sind alle Einwohner aus Rotensol und Neusatz, ob jung oder alt, eingeladen, bei der diesjährigen Waldputzede mitzumachen.

Trotz zahlreicher Möglichkeiten jegliche Sorten von Müll zu entsorgen, sind sich viele Menschen nicht bewusst, wie viel Schaden beispielsweise eine weggeworfene Getränkedose, Verpackungsmaterial oder gar ein Fahrrad anrichten kann. Zum einen ist der Anblick alles andere als schön und zum anderen ist es ein Eingriff in die Natur. Jedes Jahr zeigt sich erneut, wie wichtig und sinnvoll diese Aktion ist, wenn ganze Berge von Müll eingesammelt werden.

Mitmachen kann jeder. Es wäre sehr erfreulich, wenn verstärkt auch wieder Erwachsene daran teilnehmen würden.

Auch in diesem Jahr werden die Teilnehmer im Anschluss mit einem Vesper im Gerätehaus der Feuerwehr Neusatz - Rotensol versorgt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger, egal welcher Altersklasse, diesem Aufruf folgen und an der Aktion mitmachen und durch die Mithilfe einen aktiven und sinnvollen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Treffpunkt ist um 15.00 Uhr beim Feuerwehr – Gerätehaus in Neusatz

Bericht zum "Osterfeuer" am 31.03.2018

Osterfeuer sind im ganzen Land bekannt und werden seit dem Mittelalter abgehalten. Die Feuerwehr Neusatz - Rotensol hat bereits seit einigen Jahren diesen Brauch übernommen und hat die Bevölkerung und Gäste zum traditionellen Osterfeuer eingeladen. So wurde am Ostersonntag bei Einbruch der Dunkelheit gegenüber dem Gerätehaus das Osterfeuer entzündet.

Das flackernde Feuer, die wohlige Wärme und das Austreiben der letzten Wintergeister lockten auch in diesem Jahr wieder viele Gäste und befreundete Feuerwehren aus der Umgebung zum Gerätehaus. Zur Abwechslung hatte es der Wettergott in diesem Jahr gut gemeint und die Veranstaltung vor Regen und Sturm bewahrt. In den letzten Jahren herrschte leider immer schlechtes Wetter, was der Stimmung im Gerätehaus und am Feuer aber nie geschadet hatte.

Der Winter wurde mit dem Osterfeuer traditionell verabschiedet und der Frühling begrüßt. Zur Stärkung der Gäste wurden Maultaschen und „Bergknacker – Würste“ angeboten. Die Jugendfeuerwehr hatte wieder die leckeren Waffeln im Angebot.

Wir danken allen Besuchern und allen Beteiligten, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

